



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

### Förderung von Kulturdenkmalen in Schleswig-Holstein durch den Bund

1. Welche Objekte in Schleswig-Holstein sollen durch das Denkmalschutzsonderprogramm des Bundes in welcher Höhe gefördert werden?

Antwort:

Der Bund hat bislang neun Denkmalschutzsonderprogramme aufgelegt.

Die Antwort beschränkt sich auf die letzten Förderentscheidungen im Rahmen des Denkmalschutzsonderprogramms IX.

Danach werden folgende Projekte in Schleswig-Holstein in folgender Höhe gefördert:

Lfd. Nr.	Ort	Objekt	Höhe
1.	Bad Schwartau	Amtsgericht	800.000 €
2.	Bad Segeberg	Marienkirche	220.000 €
3.	Breklum	Orgel in der Breklumer Kirche	16.000 €
4.	Eutin	Schloss	150.000 €
5.	Gnissau	Pastorat	300.000 €
6.	Herzhorn	Hof Looft	100.000 €
7.	Kiel	Synagoge in der Waitzstraße	64.406 €
8.	Kirchbarkau	St. Katharinen Kirche	400.000 €

9.	Kirchnüchel	St. Marienkirche	200.000 €
10.	Kosel	St. Laurentius Kirche	250.000 €
11.	Krempe	Wasserturm	100.000 €
12.	Krummendiek	Gut	300.000 €
13.	Neuenkirchen	St. Jacobikirche	180.000 €
14.	Rabenkirchen	Marienkirche	12.000 €
15.	Ratzeburg	Kirche St. Georg	370.000 €
16.	Uetersen	Klosterkirche	346.000 €

2. Welchen Zeitplan und welche Priorisierungen setzt das Denkmalschutzsonderprogramm, und welchen Zeitplan und welche Priorisierungen setzt die Landesregierung bei der Umsetzung des Denkmalschutzsonderprogramms?

Antwort:

Über generelle Priorisierungen des Denkmalschutzsonderprogramms IX des Bundes liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen des Denkmalschutzsonderprogramms IX ist allerdings das für die administrative Abwicklung in Schleswig-Holstein zuständige Landesamt für Denkmalpflege vom Bund gebeten worden, im Nachgang zu der grundsätzlichen Förderentscheidung des Bundes, eine Priorisierung der zu fördernden Projekte anhand deren Bewilligungsreife zu übermitteln. Eine Priorisierung bei der Umsetzung des Denkmalschutzsonderprogramms nimmt die Landesregierung nicht vor. Der Zeitplan der Landesregierung bei der Umsetzung richtet sich nach der Zuweisung der Mittel durch den Bund sowie den Planungen und der Bewilligungsreife der Planungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Die Mittel des Bundes werden für das jeweilige Haushaltsjahr zugewiesen. Sie stehen jedoch überjährig, im Einzelfall bis fünf Jahre nach der Zuweisung vom Bund, zur Verfügung.

3. In welchen Fällen ist es dabei zu Abweichungen zwischen den Priorisierungen des Bundes und des Landes gekommen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Regelungen sind vorgesehen, wenn die Planungen von Bund und Land voneinander abweichen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.